

Eitorf, den 12.02.2008

Amt 32 - Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kultur, Sport und Veranstaltungen

Sachbearbeiter/-in: Bernd Nohl

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf	21.04.2008
Hauptausschuss	14.04.2008

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe für die Gemeinde Eitorf hinsichtlich des Angebots "Begräbniswald" als zusätzliche Bestattungsform

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 beigefügte 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf vom 26.07.1968 und die 11. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 04.12.1972 zu beschließen.

Begründung:

Der Hauptausschuss hat am 28.01.2008 (XII/19/175) beschlossen, neben der Errichtung eines Begräbniswaldes durch einen Dritten diese Bestattungsform zusätzlich zu dem bereits bestehenden Angebot auf der gemeindeeigenen Waldparzelle Gemarkung Eitorf, Flur 4, Flurstück 6 (5.559 m²) unmittelbar angrenzend an den Friedhof Lascheider Weg vorzuhalten.

Hierzu ist erforderlich, die Friedhofssatzung und die dazu gehörende Gebührensatzung entsprechend zu ergänzen.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und Neuregelung der Friedhofs- und der Gebührensatzung beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentlichen Änderungssatzungen.

1. Friedhofssatzung

In § 1 Abs. 4 Satz 2 BestGNRW ist durch den Gesetzgeber geregelt, dass Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses – sog. Begräbniswälder – beigesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird in der Satzung keine Regelung dahingehend getroffen, dass das Beisetzen der Totenasche auch in verrottbaren Behältnissen erfolgen kann. Dies dient ausschließlich der Rechtssicherheit, da derzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem zuständigen Ministerium und den nachgeordneten Behörden hinsichtlich der Zulässigkeit von verrottbaren Behältnissen bestehen.

Die Beisetzungsarten sollen sinngemäß der Vergabe von Urnenwahl- und Urnenreihengräbern entsprechen.

Als Wahlmöglichkeit kommt nur der Erwerb eines Familienbaumes mit 4 Grabstellen infrage. Ein Familienbaum kann im Sterbefall von den Angehörigen erworben werden. Der Nutzungsberechtigte erhält hierüber eine Urkunde. Nur er entscheidet auch, wer später an diesem Familienbaum beigesetzt wird.

In allen anderen Fällen erfolgt die Zuordnung der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung, wobei stets jeweils 4 Beisetzungen nacheinander an einem Baum erfolgen, bevor ein weiterer Baum zur Beisetzung genutzt wird.

Damit der Begräbniswald in seiner „Natürlichkeit“ erhalten bleibt, wird in der Satzung ausdrücklich das Bepflanzen oder Gestalten des Baumes verboten. Auch Grabschmuck ist nur während der Beisetzung zulässig. Damit die Angehörigen auch nach der Beisetzung die Möglichkeit haben, Blumengebinde, Kerzen etc. abzulegen, wird in unmittelbarer Waldnähe ein Gedenkstein errichtet (ähnlich wie beim anonymen Urnenfeld).

Auch eine Kennzeichnung der Bäume (außer Nummerierung zum Nachweis der Überprüfung der Verkehrssicherheit) soll nicht erfolgen. Nach Durchforstung wird der Baumbestand kartiert. Dieser Bestandsplan dient dann für die Friedhofsverwaltung als Belegungsbuch.

Die Waldparzelle ist bisher nicht eingezäunt. Damit dieser „Begräbniswald“ auch für Außenstehende als zum Friedhof gehörend erkennbar ist, soll eine Einzäunung mit einem Wildschutzzaun erfolgen (Holzpfähle, Zaunhöhe 1,50 m). Hierdurch wird auch das Eindringen von Reh- und Schwarzwild verhindert. An zwei Stellen werden Zugangstore errichtet.

2. Gebührensatzung

Eine Kalkulation der Gebühren für Beisetzungen im Wurzelbereich ist derzeit wegen fehlender Erfahrungswerte und nicht vorhersehbaren Belegungszahlen so gut wie ausgeschlossen. Es erfolgt daher eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der Kalkulation im Jahre 2006 (In Kraft getreten zum 01.01.2007), und zwar hinsichtlich Urnenwahl- und Urnenreihengrab.

Familienbaum

Die Gebühr für ein Urnenwahlgrab beträgt derzeit 420,-- €. Wegen geringerer Vorhaltekosten im Begräbniswald erfolgt ein Abschlag von ca. 15 %, so dass die Gebühr für 1 Belegungsfeld auf 360,-- € festzusetzen ist. Bei insgesamt 4 Belegungen beträgt die Gebühr für einen Familienbaum somit 1.440,-- €.

Sonstige Beisetzung im Wurzelbereich

Die Gebühr für ein Urnenreihengrab beträgt derzeit 210,-- €. Auch hier erfolgt ein Abschlag von ca. 15 %, so dass die Gebühr für 1 Beisetzung auf 180,-- € festzusetzen ist.

Ausheben und Verfüllen der Beisetzungsstätte im Wurzelbereich

Bei der Herstellung der Beisetzungsstätte wird die Gebührenhöhe entsprechend der Kalkulation aus dem Jahre 2006 für ein Urnengrab wie folgt ermittelt:

Stundenlohn 2 Stunden (Urnengrab 3 Stunden) je 44,78 €	= 89,56 €
Sachkosten	= 3,10 €
Fuhrparkkosten entfallen, da Fahrzeuge nicht benötigt werden	-
Kalkul. Kosten, Verwaltung	= 43,27 €
ca.	136,-- €

Nach alledem wird vorgeschlagen, die als Anlage 2 beigefügte 3. Änderung der Friedhofssatzung und der 11. Änderung der Gebührensatzung zu beschließen.

Da es sich bei der Errichtung des Begräbniswaldes um eine Friedhofserweiterung handelt, bedarf dies gemäß § 2 Abs. 1 BestG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

